

Informationen zur Errichtung oder Nachrüstung von privaten Abwasseranlagen und deren Förderung

Der Neubau bzw. die Nachrüstung von privaten dezentralen Abwasseranlagen wird gemäß Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2009 vom 04.02.2009 - mit dem Ziel gefördert, dass diese vorhandenen Anlagen bis zum **31. Dezember 2015** an den Stand der Technik angepasst werden.

Folgende Informationen sollen Sie bei der Errichtung bzw. der Nachrüstung einer vollbiologischen Kleinkläranlage oder ggf. einer abflusslosen Grube unterstützen:

Der AZV Oelsabachtal hat im Abwasserbeseitigungskonzept 2001 Ergänzung 2011 die im Verbandsgebiet dezentral zu entsorgenden Grundstücke festlegt. Bitte lassen Sie sich vor Baubeginn vom AZV bescheinigen, dass Ihr Grundstück dauerhaft nicht an die zentralen Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung angeschlossen wird und dass von Seiten der Sächsischen Aufbaubank die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn für Ihr Grundstück vorliegt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn mit dem Bau bzw. der Nachrüstung der Kleinkläranlage vorzeitig begonnen wird! Als Baubeginn zählt die Auftragsvergabe. **Vor** der Auftragsvergabe muss die Zustimmung der SAB vorliegen.

1. Was wird gefördert?

- der Neubau sowie die Nachrüstung von vollbiologischen Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2,
- die Errichtung abflussloser Gruben für die Einleitung der Fäkalien und des Grauwassers - also des gesamten auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassers - **jedoch kein Regenwasser**
- Abwasserteiche (Pflanzenkläranlagen)
Von der Förderung ausgeschlossen ist der Neubau von Kleinkläranlagen zur Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts sowie Kleinkläranlagen für Freizeit- und Erholungsgrundstücke.

2. Wie hoch ist die Förderung?

- die Grundförderung für den **Neubau einer privaten Kleinkläranlage** (4 EW) beträgt **1.500,00**
- die Grundförderung für die **Nachrüstung einer bestehenden Anlage** (4 EW) beträgt **1.000,00**
- bei Neubau und Nachrüstung werden für **jeden weiteren angeschlossenen Einwohnerequivalent** zusätzlich **150,00** gewährt
- die Grundförderung für **weitergehende Reinigungsanforderungen** an Kleinkläranlagen (bei 4 EW): beträgt **300,00** , für jeden weiteren angeschlossenen Einwohnerequivalent werden zusätzlich **50,00** gewährt.
- Bei Gruppenkläranlagen wird jedes angeschlossene Grundstück mit **200 €** zusätzlich gefördert.

3. Welche Genehmigungen müssen Sie wo beantragen — welche Unterlagen müssen Sie dabei einreichen?

Als Direkteinleiter (das bedeutet die direkte Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kleinkläranlage in ein öffentliches Gewässer oder durch Versickerung in das Grundwasser) benötigen Sie eine Wasserrechtliche Erlaubnis und Wasserrechtliche Genehmigung vom Landratsamt Sächsische Schweiz—Osterzgebirge - Untere Wasserbehörde — Außenstelle Dippoldiswalde (Tel.: 03504/6203414).

Den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis reichen Sie bitte beim AZV mit den folgenden Unterlagen ein:

- Amtlicher Flurkartenauszug mit gekennzeichnetem Flurstück,
- Entwässerungslageplan mit Kennzeichnung des Standortes der geplanten Anlage und der Leitungsführung bis zur Einleitstelle in das Gewässer bzw. Versickerungsanlage,
- Angaben zur Kleinkläranlage
Kopie des Deckblattes der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige CE-Kennzeichnung gem. EN 12566-3, Unterlastgarantie bei dauerhaftem Unterlastbetrieb (1 oder 2 Personen).

Der AZV leitet Ihren Antrag an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge weiter.

Als Indirekteinleiter (das bedeutet die Einleitung in einen vorhandenen Kanal) ist eine Einleitgenehmigung vom Eigentümer des Kanals einzuholen.

Für die Errichtung einer abflusslosen Grube ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Liegen die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes und die geforderten Genehmigungen vor, kann mit der Baumaßnahme (Auftragsvergabe) begonnen werden!

4. Was müssen Sie nach Fertigstellung der Baumaßnahme tun?

Die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage ist dem AZV zwecks Abnahme anzuzeigen.

Im Rahmen der Abnahme wird der Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Zuwendung — dass entsprechende Formular wird vorbereitet vom AZV mitgebracht — vervollständigt. Durch den Abwasserzweckverband wird der Antrag anschließend an die Sächsische Aufbaubank — Förderbank (SAB) - weitergeleitet.

Zum Abnahmetermin sind dem AZV folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültige bautechnische Zulassung (Zulassungsnummer mit Angaben EW und gültige CE-Kennzeichnung ist am Schaltschrank erkennbar anzubringen),
- Wartungsvertrag, welcher auf der Grundlage der gültigen bautechnischen Zulassung mit einem zertifizierten Fachunternehmen abgeschlossen wurde — i.d.R. zweimalige Wartung pro Jahr als Kopie für die Unterlagen des AZV,
- Inbetriebnahmeprotokoll mit Dichtheitsnachweis als Kopie für die Unterlagen des AZV,
- Rechnungen im Original und Kopie als Anlage für den Antrag an die SAB,
- Zahlungsnachweise (Kontoauszüge — nicht relevante Angaben schwärzen) in Kopie für die Unterlagen des AZV.

Bei Fragen zur Errichtung bzw. Ertüchtigung Ihrer privaten Abwasserbehandlungsanlage oder zum Antragsverfahren für die Fördermittelbewilligung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des AZV in Rabenau, Bahnhofstr. 34.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Webseite der SAB:

Startseite www.sab.sachsen.de

→ Förderangebote

→ Umwelt und Landwirtschaft

→ Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Private Kleinkäranlagen